

Anlage 2 zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Arpsdorf

" Gelände Bekamp "

Begründung
- - - - -

- A. Das Plangebiet wird in dem noch aufzustellenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Arpsdorf als geplantes Wohngebiet ausgewiesen werden. Es liegt ca. 250 m östlich der Dorflage. Das Gelände hat eine ungefähre Ausdehnung von 120 m in Nord-Süd-Richtung und von 140 m in Ost-West-Richtung und hat ein schwaches Gefälle zur nördlich davon liegenden Arpsdorfer Au. Der Boden ist sandig und für Bauzwecke wie auch zur Versickerung von Abwasser geeignet. Der Grundwasserstand wurde bei 1,90 m unter Gelände festgestellt. Das Gelände soll mit Familienheimen im Sinne des II. Wohnungsbaugesetzes vom 27.6.1956/1.2.1961 bebaut werden.
- B. Maßnahmen für Ordnung des Grund und Bodens sind nicht erforderlich.
- C. Die Erschließung des Geländes ist wie folgt vorgesehen:
Träger der Erschließung sind die Anlieger aufgrund vertraglicher Vereinbarung mit der Gemeinde Arpsdorf. Federführend und bevollmächtigt ist lt. privatrechtlichen Vertrag vom 24.2.1967 der Architekt P.H. Wittorf, Neumünster, Haart 241, Tel. 67 03.

1. Straßen und Wege

Die vorgesehene Stichstraße soll bis zum Anschluß an die Gemeindestraße wie folgt ausgebaut werden:

1,25 m Gehweg mit Plattenbelag und Hochbordsteinen

4,50 m Fahrbahn, 15 cm Bitumenkies mit 2 cm Verschleißschicht

1,25 m Bankett, 10 cm Grand mit Kiesabdeckung.

Die Fahrbahnränder der Stichstraße werden mit einem Halbmesser von 8,0 m an die Gemeindestraße angebunden.

Das Sichtdreieck wird von Behauung und sichtbehinderndem Bewuchs über 70 cm Höhe freigehalten.

Die Widmung der Straßenfläche für den öffentlichen Verkehr ergibt sich aus § 6 Abs. 4 des Landesstraßen- und Wegegesetzes für Schleswig-Holstein vom 22. 6. 1962.

Die vorhandene Dorfstraße hat an der Nordseite einen Gehweg von 1,25 m Breite und eine Fahrbahnbreite (Schwarzdecke) von 4,5 m).

2. Wasserversorgung

Alle Grundstücke im Plangebiet werden an eine gemeinschaftliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen, die auf dem Flurstück ~~37/7~~

erstellt wird. Die Pflanze für die Versorgungsanlage ~~selte~~ ^{WIRD} einfach eingefriedigt und zum Brunnen hin durch Bodenanschüttung leicht erhöht ~~werden~~, so daß Oberflächenwasser vom Brunnen weg abfließt und mit Rasen ~~anzusäen~~. ^{ANGESÄT.} Das Einverständnis des Grundstückseigen-

~~timers ist grundbuchamtlich eingetragen.~~ ^{Die Änderung wird beizulagendes} DAS GRUNDSTÜCK FÜR DIE VERSORGENGS-ANLAGE, SOWIE DIE ZUWEGUNG WURDE VON DER BRUNNENGEMEINSCHAFT KÄUFLICH ERWORBEN.

3. Abwasserbeseitigung

a) Schmutzwasser

Alle Grundstücke erhalten ^{eigene} Grundstückskläranlagen gemäß DIN 4261 mit anschließender Versickerung.

Sobald die Gemeinde Arpsdorf eine Vollkanalisation baut, werden die Klär- und Versickerungsanlagen im Plangebiet stillgelegt.

b) Regenwasser

Das anfallende Regenwasser wird auf den einzelnen Wohngrundstücken in den sickerfähigen Untergrund abgeleitet.

Die Straßentwässerung erfolgt durch einen Sickerschacht, der im Tiefpunkt der Verkehrsfläche angelegt wird.

Hinsichtlich der Eignung der Versickerung zu a) und b) liegt Prüfung der Wasserbehörde und Schichtenverzeichnis vor.

4. Stromversorgung

Alle Grundstücke im Plangebiet werden an das von der Schleswag betriebene Ortsnetz angeschlossen. Alle Leitungen werden mit Zustimmung der Schleswag verkabelt. Als Straßenbeleuchtung ist am Beginn des Kendeplatzes eine Pilzleuchte vorgesehen.

D. Erschließungskosten

Die Kosten für die Herstellung der Erschließungsanlagen werden überschlägig wie folgt veranschlagt.:

1. Kosten des Grunderwerbs	3.000,--	DM
2. Kosten der Baumaßnahme	18.000,--	DM
	<hr/>	
	21.000,--	DM

Die Gemeinde trägt 10 % (2.100,-- DM) dieser Kosten. Die übrigen Kosten werden nach dem Bundesbaugesetz in Verbindung mit dem Erschließungsvertrag von den Anliegern getragen.

Darüberhinaus werden voraussichtlich folgende weitere Kosten entstehen:

1. Herstellung der Wasserversorgung	10.000,--	DM
2. Die Stromversorgung wird von der Schleswag mit den einzelnen Grundstücksbesitzern aufgerechnet.		

E. Fernmeldewesen

Die Verlegung von Fernsprechleitungen erfolgt nach den Vorschriften der Deutschen Bundespost. Verkabelung ist erwünscht.

F. Schutz des Grundwassers

Die Lagerung von Mineralölen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

G. Müllbeseitigung

Für den anfallenden Hausmüll sind auf den Grundstücken Müllbehälter vorzuhalten. Der gesammelte Müll ist auf den von der Gemeinde eingerichteten Müllplatz zu bringen.

H. Hinweise

Für die im Plangebiet vorgesehenen Wohnungseinheiten sind Ansiedlungsgenehmigungen erforderlich und werden Ansiedlungsleistungen für die Neuordnung der Gemeinde-, Schul- und Kirchenverhältnisse festzusetzen sein.

Arpsdorf, 9. 9. 68



[Handwritten signature]
.....
(Der Bürgermeister)